

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 12. 3. 2008

Nummer 11

INHALT

A. Staatskanzlei		E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Bek. 8. 2. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	413	F. Kultusministerium	
Bek. 8. 2. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	413	G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 19. 2. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	413	Bek. 25. 2. 2008, Öffentliches Auftragswesen; Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen	417
Bek. 20. 2. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	414	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 26. 2. 2008, Behördenbezeichnungen und Abkürzungen für die Einrichtungen des Landes	414	I. Justizministerium	
Bek. 26. 2. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	414	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 27. 2. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	414	Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Bek. 28. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)	419
Bek. 21. 2. 2008, Vorschlagswesen in der Landesverwaltung; Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen im Jahr 2007	414	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 25. 2. 2008, Anerkennung der Thea Messing-Stiftung für obdachlose Mädchen und Frauen	415	VO 1. 2. 2008, Verordnung über die Entwidmung des Hauptdeiches an der Holler Landstraße und an der Werrastraße in der Stadt Oldenburg	419
C. Finanzministerium		Neuerscheinungen	421
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Bek. 20. 2. 2008, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2009 —	415		

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 2. 2008 — 204-11700-5 AF —**

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn ernannten Herrn Abdul Razaq Yaqoob am 22. 1. 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 413

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 8. 2. 2008 — 204-11700-3 NL/OS —**

Das Herr Gerd-Christian Titgemeyer am 12. 1. 1998 erteilt Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande in Osnabrück mit dem Konsularbezirk Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück im Regierungsbezirk Weser-Ems, die kreisfreie Stadt Osnabrück, Stadt Lin-

gen, selbständige Gemeinden Städte Georgsmarienhütte, Melle und Nordhorn im Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 30. 11. 2007 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Osnabrück ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 413

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 19. 2. 2008 — 204-11700-5 CL —**

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Luis Roberto Plaza Cañas am 11. 2. 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Juan Enrique Aguirre, am 26. 11. 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 413

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 20. 2. 2008 — 204-11700-3 ID —**

Das Herrn Günter Karl Willi Nerlich am 6. 5. 1975 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Indonesien in Hannover mit dem Konsularbezirk Niedersachsen ist mit Ablauf des 21. 1. 2008 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Indonesien in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 414

Behördenbezeichnungen und Abkürzungen für die Einrichtungen des Landes**Bek. d. StK v. 26. 2. 2008 — 201-01460/01 —**

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 12. 3. 2003, geändert durch Beschl. v. 26. 2. 2008 — StK-201-01460/01 —
b) Bek. v. 13. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 220)

1. Nachstehend werden die Abkürzungen für die Einrichtungen des Landes zur einheitlichen Verwendung im Schriftverkehr mit Behörden bekannt gegeben:

Niedersächsischer Landtag	LT
Niedersächsische Landesregierung	LReg
Niedersächsischer Ministerpräsident	MP
Niedersächsische Staatskanzlei	StK
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration	MI
Niedersächsisches Finanzministerium	MF
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	MS
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur	MWK
Niedersächsisches Kultusministerium	MK
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	MW
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	ML

Niedersächsisches Justizministerium	MJ
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	MU
Niedersächsischer Staatsgerichtshof	StGH
Niedersächsischer Landesrechnungshof	LRH.

2. Die Bezugsbekanntmachung zu b wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 414

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 26. 2. 2008 — 204-11700 5 KR —**

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Hamburg ernannten Herrn Hee-Teck Kim am 25. 2. 2008 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 414

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 27. 2. 2008 — 204-11700-5 EC HH —**

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ecuador in Hamburg ernannten Herrn Antonio Rodas Pozo am 22. 2. 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pedro Javier Jeronimo Bustamante Alvarez, am 6. 2. 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 414

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Vorschlagswesen in der Landesverwaltung;
Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen im Jahr 2007****Bek. d. MI v. 21. 2. 2008 — 12-02126/100 —**

Viele Verbesserungsmöglichkeiten offenbart erst der Berufsalltag. Das Vorschlagswesen hat zum Ziel, von solchen in der Praxis gewonnenen Erkenntnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfahren, damit die Verbesserungen für die Landesverwaltung nutzbar gemacht werden können und das über das eigene Arbeitsgebiet hinausgehende Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belohnt werden kann. Daher werden alle Bediensteten der niedersächsischen Landesverwaltung gebeten, Vorschläge mit neuartigen Ideen zur Verbesserung des Verwaltungshandelns einzubringen. Vorschläge von Bediensteten der Verwaltungen der niedersächsischen Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Anwendung von Landesvorschriften sind ebenfalls willkommen. Auf diese Weise kann jede und jeder Einzelne dazu beitragen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen, die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung zu verbessern, das Verwaltungshandeln

wirtschaftlicher oder bürgerfreundlicher zu gestalten, die Qualität von Verwaltungsleistungen zu erhöhen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verbessern, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern oder Arbeitsplätze mitarbeitergerechter einzurichten.

Nähere Informationen zum landesweiten Vorschlagswesen können auf den Internet-Seiten des MI (www.mi.niedersachsen.de) unter dem Thema „Verwaltungsmodernisierung & Organisation der Landesverwaltung“ eingesehen werden. Verbesserungsvorschläge können jederzeit beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover, E-Mail-Adresse: Vorschlagswesen@mi.niedersachsen.de, eingereicht werden.

Im Jahr 2007 hat der Prüfungsausschuss für das Vorschlagswesen 12 Vorschlägen eine Anerkennung ausgesprochen und sie mit Geldprämien belohnt. Die Einsenderinnen und Einsender von 19 weiteren Vorschlägen konnten sich über eine Ideenprämie freuen.

Nr.	Name	Vorname	Dienststelle	Kurzbezeichnung des Vorschlags	Prämie EUR
5037	Vogt Klufsmeyer	Claus Walter	Straßenbauamt Stade	Kosteneinsparung bei der Durchführung der Verkehrszählungen auf Bundes- und Landesstraßen in Niedersachsen	500
5220	Wilde	Volker	Niedersächsisches Finanzministerium	Auszahlung der Bezüge für Landesbedienstete	2 500
5412	Alph	Matthias	Amtsgericht Winsen	Auswertungstool für die durch das Programm SolumSTAR erstellte Liste 10	2 000
5460	—	—	—	Organisation und Automation in der Steuerverwaltung; StarCalc-Unterstützung für Körperschaftssteuer-Zerlegungsfälle	1 000
5463	Harder	Anja	Finanzamt Buchholz	Organisation in der Steuerverwaltung; Ergänzung des Vordrucks „Est 1 B“ um Geburts- bzw. Gründungsdatum	200
5479	Vosberg	Enno	Finanzamt Aurich	Organisation und Automation in der Steuerverwaltung; Änderung des OFD-Vordrucks „ErbSt 41“ — Anforderung zur Feststellung eines Grundbesitzes	600
5480	—	—	—	Voreinstellung für Ressourcen sparende Druckoptionen	300
5484	Pommer	Armin	Polizeiinspektion Leer/Emden	Austausch der bisherigen Flurlichtsteuerung gegen Treppenlichtzeitschalter in den Gebäuden der Polizeiinspektion Leer/Emden	1 500
5495	Möhle-Höltje	Martina	Amtsgericht Verden	Wegfall des Verfahrenszählblattes	800
5523	—	—	—	Organisation und Automation in der Steuerverwaltung; Verzicht auf einen Ausdruck der Liste über Grundsteuermessbescheide	300
5534	Schulz	Tobias	Polizeidirektion Hannover, Polizeiinspektion West	Einführung verlängerter Handfesselschlüssel	250
5560	Schmädecke	Mathias	NLStBV — Autobahnfern- meldemeisterei Hannover	Technische Optimierungen in der Fernmelde- meisterei Hannover	1 000

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 414

Anerkennung der Thea Messing-Stiftung für obdachlose Mädchen und Frauen

Bek. d. MI v. 25. 2. 2008
— RVH 2.02 11741/T 16 —

Mit Schreiben vom 25. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf Grundlage der Testamente der Frau Thea Anna Karla Messing vom 3. 6. 1995, 31. 12. 1996, 3. 1. 1999 und 26. 5. 2000 die mit Todeszeitpunkt am 20. 6. 2006 errichtete Thea Messing-Stiftung für obdachlose Mädchen und Frauen mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Fürsorge für obdachlose Mädchen und Frauen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Thea Messing-Stiftung für obdachlose Mädchen und Frauen
c/o Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 415

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme
in das Städtebauförderungsprogramm des Landes
— Programmjahr 2009 —**

Bek. d. MS v. 20. 2. 2008 — 501.11-21205.1.09.1 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e Baugesetzbuch (BauGB) werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV-Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV-Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2009 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Die Anmeldungen sind in dreifacher Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2008** beim MS (jeweils örtlich zuständige Regierungsvertretung) einzureichen.

1. Erläuterungen

Das Städtebauförderungsprogramm gliedert sich in folgende Programmkomponenten:

a) Normalprogramm

Das Normalprogramm dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Stadt- und Ortskernen sowie der Wiedernutzung von Brachflächen zur nachhaltigen Aufwertung des Gebietes.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) als Gesamtmaßnahme.

b) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten Entwicklungskonzeptes i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

c) Stadtumbau

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

d) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Die Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren soll die zentralen Versorgungsbereiche stärken, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand betroffen oder bedroht sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raums oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung. Ferner kann gefördert werden der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen und innenstadt- oder stadtteilverträgliches Gewerbe.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nichtinvestive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Die Laufzeit dieser Programmkomponente beträgt acht Jahre.

Anmeldeunterlagen

Aktuelle Anmeldeformulare für das Programmjahr 2009 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

– Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Download)

Hinweis:

Der Bund beabsichtigt, die Begleitinformationen ab 2009 in elektronischer Form von den Gemeinden anzufordern; sobald das entsprechende Programm zur Verfügung steht, wird das MS dies in geeigneter Form bekannt geben, solange sind die veröffentlichten Vordrucke zu verwenden;

– Erfassungsbogen (Download);

– Beschluss des Rates

a) über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen; hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen,

b) über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;

– Begründung der Anmeldung gemäß vorgegebenem Gliederungsschema (Download) oder durch Vorlage des Berichts über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bzw. bei Maßnahmen der sozialen Stadt, bei Stadtumbau- und Maßnahmen der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren des (städtebaulichen) Entwicklungskonzeptes;

– Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;

– die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;

– Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);

– Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen.

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2008 – angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es lediglich der Vorlage des aktuellen Anmeldeformulars, der Begleitinformationen und des Erfassungsbogens.

Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

– Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Download), im Übrigen siehe obigen Hinweis zu den Begleitinformationen,

– Erfassungsbogen (Download),

– ggf. die Fortschreibung des (städtebaulichen) Entwicklungskonzeptes bei Maßnahmen der Sozialen Stadt, bei Stadtum-

- baumaßnahmen und bei Maßnahmen der Programmkomponente Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
- Bericht über den Stand der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Download),
 - die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB,
 - sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt wird, ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt bzw. in das Treuhandvermögen überführt worden sind (Download),
 - Karte mit der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme. Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebietes gegenüber dem im Programmjahr 2007 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen; die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit eventuell verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen. Andere vom Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen.

2. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

3. Hinweis zur vorgesehenen Programmkomponente Städtebaulicher Denkmalschutz West

Die o. g. Programmkomponente befindet sich noch in der Planungsphase, so dass nähere Hinweise hierzu zu gegebener Zeit in einer gesonderten Ausschreibung erfolgen werden.

An die
Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

– Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 415

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Öffentliches Auftragswesen; Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Bek. d. MW v. 25. 2. 2008 — 24-32578/0010 —

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat für alle Bundesdienststellen in Ergänzung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 17. 1. 2008 einschließlich hierzu erlassener Leitlinien bekannt gegeben. Die Regelung ist im BAnz. S. 198 veröffentlicht und aus der **Anlage** ersichtlich.

Auch die LReg sieht im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie vornehmlich die Ressourcenschonung und wirkungsvolle Maßnahmen zur Energieeinsparung als wesentliche Ziele im Umwelt- und Klimaschutz an. Insbesondere i. V. m. der Vergabe öffentlicher Aufträge nimmt der öffentliche Sektor eine wichtige Vorbildfunktion wahr.

Die für Bundesbehörden verpflichtenden Regelungen zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen werden daher unbeschadet der nationalen und gemeinschaftlichen vergaberechtlichen Vorschriften sowie unabhängig vom

jeweiligen Auftragswert für alle öffentlichen Auftraggeber i. S. des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Anwendung empfohlen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände
sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

– Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 417

Anlage

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen

Vom 17. Januar 2008

Nach Artikel 86 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Bei der Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen aller Bundesdienststellen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A), und der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), sind folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift sowie die beiliegenden Leitlinien zu beachten.

Artikel 2

(1) Zunächst ist im Rahmen einer Bedarfsanalyse für die vorgesehene Beschaffung auch der Aspekt der energieeffizientesten Systemlösung zu prüfen.

(2) Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, ist auch der Energieverbrauch in der Nutzungsphase zu berücksichtigen. Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten sind darüber hinaus die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel, des Europäischen Umweltzeichens, des Energy Star oder vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen sowie der Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie zu berücksichtigen.

(3) Soweit möglich und sachgerecht und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, sind für die Ausführung des Auftrags auch umwelt- und energieeffizienzbezogene Vertragsbedingungen zu fordern.

(4) Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip). Der Zuschlag ist dann auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Artikel 3

Die als **Anlage** beigefügten „Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 10. Dezember 2007“ sind Teil dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Artikel 4

Diese Regelung gilt für vier Jahre ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger.

Artikel 5

(1) Die Umsetzung dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift erfolgt durch die Bundesressorts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und mit Unterstützung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Grüner Einkauf“ unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

(2) Die Arbeitsgruppe „Grüner Einkauf“ wird auch ein entsprechendes Monitoring durchführen sowie diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gegenüber Ländern und Kommunen kommunizieren und für deren Nachahmung werben.

Artikel 6

Mit dem Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschrift hat die Bundesregierung gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung

von Artikel 5 der Richtlinie 2006/32/EG über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen geleistet.

A n l a g e

Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 10. Dezember 2007

I.

Das geltende Vergaberecht bietet verschiedene Anknüpfungspunkte zur Berücksichtigung von Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekten, die sich auch gegenseitig ergänzen können:

1. Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstandes

Der eigentlichen Beschaffungsmaßnahme ist immer eine detaillierte Bedarfsanalyse voranzustellen. Im Ergebnis ist zu entscheiden, durch welche Produkte oder welche Dienstleistungen die aus Wirtschaftlichkeits-, Umwelt-, und insbesondere Energieeffizienz beste Problemlösung erreicht werden kann.

Die öffentlichen Auftraggeber können — unter Beachtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung — selbst darüber entscheiden, welche Produkte und Dienstleistungen sie beschaffen möchten, um den Bedarf wirtschaftlich zu decken. Hierzu können sie den Auftragsgegenstand wählen, der Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte berücksichtigt, und diesen in der späteren Leistungsbeschreibung näher definieren.

2. Leistungsbeschreibung

Dreh- und Angelpunkt für die Beschaffung umweltfreundlicher, insbesondere energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen ist die Leistungsbeschreibung, das heißt, der Teil der Verdingungsunterlagen, in dem der öffentliche Auftraggeber bestimmt, was Gegenstand der Beschaffung ist (z. B. Bau und Betrieb eines Kohle-, Wasser- oder Solarkraftwerks für die benötigte Stromerzeugung). Es steht dem öffentlichen Auftraggeber frei, die von ihm benötigte Leistung so zu beschreiben, dass Anbieter möglichst viel Spielraum haben, umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Hierzu eignen sich insbesondere funktionale Leistungsbeschreibungen, in denen die Leistungen durch eine Darstellung ihres Zwecks, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten Anforderungen beschrieben werden. Beschrieben werden somit nicht die konstruktiven Details des Produktes oder der Dienstleistung, sondern die gewünschte Funktionalität — also das Ergebnis (z. B. Ausschreibung eines energieeffizienten und/oder emissionsarmen ÖPNV-Systems).

In der Leistungsbeschreibung können durch Verwendung technischer Spezifikationen, die auch in Umweltzeichen definiert sind, Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte einfließen.

Es können zum Beispiel die Anforderungen der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung, der Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen, Energy Star oder andere gleichwertige Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz für die Aufstellung von Energieeffizienzkriterien herangezogen werden.

Von besonderer Bedeutung sind nach der Zielsetzung dieser Leitlinien Anforderungen, die der Realisierung energiepolitischer Ziele und dem Klimaschutz dienen. Mit den technischen Spezifikationen sollen die umweltfreundlichsten und insbesondere energieeffizientesten am Markt erhältlichen Produkte und Dienstleistungen ermittelt und damit ein hohes Anspruchsniveau gewährleistet werden.

Es ist zulässig, wenn sich aus der Entscheidung über den Auftragsgegenstand und seiner Definition in der Leistungsbeschreibung Anforderungen an das Produktionsverfahren ergeben (ein Beispiel wäre die Beschreibung der Leistung als „Strom aus erneuerbaren Energiequellen“). Dies ist dann durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt, da dadurch objektiv der ressourcenschonende Einsatz von Produktionsmitteln gewährleistet wird und die Beschaffung damit unter Beachtung der Lebenszykluskosten auch wirtschaftlich sein kann.

Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden (§ 8 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A). Für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte wird auf § 8 a Nr. 5 VOL/A verwiesen.

Der öffentliche Auftraggeber soll von den Bietern ein umweltfreundliches, insbesondere energieeffizientes Verhalten bei der Ausführung des Auftrags fordern, solange es sich um Bedingungen handelt, die sich auf die Auftragsausführung beziehen und im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Allgemeine Anforderungen an das Verhalten oder die Unternehmenspolitik des Auftragnehmers sind dagegen unzulässig.

Bei Wareneinkäufen können als umweltfreundliche und insbesondere energieeffizienzbezogene Ausführungsbedingungen in geeigneten Fällen zum Beispiel Bedingungen an die umweltfreundliche Verpackung, an die Rücknahme von Abfall bzw. von Geräten nach Beendigung der Nutzungszeit oder an die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers über Umwelt- und insbesondere Energieeffizienzaspekte gestellt werden.

3. Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungsprüfung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen. Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden.

4. Wertungskriterien

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Maßgebend sind dabei neben dem Preis die für die Wertung der Angebote vorgesehenen Aspekte, zu denen z. B. Umwelteigenschaften und Betriebskosten gehören. Umweltaspekte sind als Zuschlagskriterien zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Eine Wirtschaftlichkeitsbewertung, die den gesamten Lebenszyklus erfasst, also auch langfristig niedrige Betriebskosten mit einbezieht, kann zu einem anderen Ergebnis führen als eine Betrachtung, in der die reinen Investitionskosten ausschlaggebend sind. Dies ist insbesondere bei Energie verbrauchenden Geräten von Bedeutung. Beispielsweise weisen energieeffiziente elektronische Geräte oder Energiesparlampen oft höhere Kosten bei der Erstinvestition auf, wegen der niedrigeren Kosten während der Nutzungsphase werden diese Mehrkosten aber in der Regel amortisiert oder sogar überkompensiert.

Alle Zuschlagskriterien müssen im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte in der Vergabebekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt und gewichtet bzw. — wenn eine Gewichtung nicht möglich ist — in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegt werden. Bei der Wertung der Angebote dürfen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte nur Kriterien, die in der Vergabebekanntmachung bzw. den Verdingungsunterlagen genannt wurden, herangezogen werden.

5. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind im Falle einer verstärkt konstruktiven Leistungsbeschreibung herkömmlicher Lösungen eine gute Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Varianten in das Verfahren einzubeziehen (z. B. Produkte, die besonders wenig Energie verbrauchen oder für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders geeignet sind). Wenn der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will, so muss er dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angeben.

II.

Praktische Hilfestellungen und Beispiele, die öffentlichen Auftraggebern eine umweltfreundliche, insbesondere energieeffiziente Beschaffung erleichtern sollen, stehen u. a. in Form von Leitfäden und online abrufbaren Informationssystemen zur Verfügung.

Eine Übersicht mit Kurzinformationen zu einigen solchen Angeboten findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter www.bmwi.de/go/energieeffiziente-beschaffung sowie unter www.beschaffung-info.de.

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)**

**Bek. d. NlStBV v. 28. 2. 2008
— 3330-30161 HSt. Sauerwinkel —**

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH ist für die Nachrüstung von Seitenhochbahnsteigen an der Haltestelle Am Sauerwinkel der Stadtbahnlinie A-Süd in Hannover eine Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 a des Personenbeförderungsgesetzes erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Nachrüstung der Haltestelle Am Sauerwinkel mit Seitenhochbahnsteigen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 419

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
über die Entwidmung des Hauptdeiches
an der Holler Landstraße und an der Werrastraße
in der Stadt Oldenburg**

Vom 1. 2. 2008

Aufgrund des § 20 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird verordnet:

§ 1

Von dem in der Verordnung über Hauptdeiche im Regierungsbezirk Weser-Ems vom 11. 6. 1982 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 586) unter Nummer 56 im Verzeichnis der Hauptdeiche am 1. 5. 1974 festgestellten Hauptdeich wird eine Teilstrecke von der Klambecker Brücke (Deich-km 0,000) bis zum Anschluss an den Deich am Klosterholzweg (Deich-km 0,930) entwidmet.

§ 2

Die entwidmete Deichlinie, die im Gebiet des I. Oldenburgischen Deichbandes liegt, ist in dem als **Anlage** mitveröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 5 000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 1. 2. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Voß

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 419

Neuerscheinungen

Anders/Horstmann/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, **Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen — Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)** —, Fachbuch mit praktischen Übungen und Lösungen. 1. Auflage, 700 Seiten, 29,— EUR. Verlag Bernhard-Witten, Bruchstraße 33, 58456 Witten.

Das als Neuerscheinung veröffentlichte Buch bietet eine detaillierte Darstellung des NKR i. V. m. zahlreichen praktischen Übungen und Musterlösungen. Es orientiert sich im Aufbau umfassend an dem bewährten System des Fachbuchs Neues kommunales Finanzmanagement NRW, das bereits in der 4. Auflage vorliegt, stellt aber gezielt auf die in Niedersachsen geltenden Vorschriften der NGO und GemHKVO ab.

Neben einer allgemeinen Einführung in die öffentliche Finanzwirtschaft, in das kommunale Haushaltsrecht, die Grundzüge der kaufmännischen Buchführung und die Grundsätze im Kommunalen Finanzmanagement enthält das Buch einen detaillierten Überblick über den Haushaltsplan und seine Ausführung, die kommunale Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den Jahresabschluss. Besonders umfangreich wird darüber hinaus der Bereich der Fremdfinanzierung im kommunalen Haushaltsrecht durch Kredite, kreditähnliche Verbindlichkeiten und Bürgschaften behandelt.

Die Erstauflage beschreibt das kommunale Haushaltsrecht Niedersachsens aktuell und detailliert. Dies ist insbesondere auf die Autoren Rudolf Anders und Johann Horstmann zurückzuführen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten im MI sowie als Dozent am Niedersächsischen Studieninstitut Hannover umfangreiche Erfahrungen aus der doppischen Haushaltswirtschaft in das Fachbuch eingebracht haben.

Das Buch ist damit sowohl für die Aus- und Fortbildung als auch für alle in der kommunalen Praxis und der Kommunalpolitik im Bereich Finanzwesen Tätigen zu empfehlen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 421

Rose, **Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen**, Grundriss für Aus- und Fortbildung. 2. Auflage 2007, 576 Seiten, 29,80 EUR. Deutscher Gemeindeverlag, 70549 Stuttgart.

Seit dem 1. 1. 2006 gilt in Niedersachsen das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR). Die erste Auflage dieses Buches war Vorreiter bei der Darstellung und Vermittlung dieser neuen Materie und ist dadurch ein wichtiger Begleiter in der Aus- und Fortbildung, aber auch in der kommunalen Praxis geworden. Der Bedarf nach aktuellen und praxisgerechten Informationen ist nach wie vor hoch, die neue Auflage bedient diesen Informationswunsch aktuell und detailliert.

In 16 Kapiteln werden die wesentlichen Themenbereiche systematisch aufbereitet — der Grundriss umfasst u. a. die Themen Drei-Komponenten-Rechnung, Finanzmittelbeschaffung, Kommunaler Finanzausgleich, Haushalts-, Planungs-, und Deckungsgrundsätze, Kassenwesen, Kommunales Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Wirtschaftliche Betätigung sowie Kommunales Abgaberecht mit zahlreichen Beispielen, Schaubildern und Literaturhinweisen. Schwerpunkt liegt dabei in der Aufarbeitung des NKR. Hervorzuheben sind die anschaulichen Buchungsbeispiele, die die Einarbeitung in das NKR vereinfachen.

Die seit dem Erscheinen der ersten Auflage eingetretenen Änderungen und Ergänzungen fanden Berücksichtigung in den entsprechenden Kapiteln. Insbesondere wurden die Regelungen des Ausführungserlasses der GemHKVO mit seinen Haushaltsmustern sowie die Änderungen in der NGO und der GemHKVO eingearbeitet.

Bei diesem Buch handelt es sich um einen kenntnisreichen und praxisorientierten Führer durch die relativ neue Materie des Neuen Kommunalen Rechnungswesens in Niedersachsen. Daneben erhält die Leserin oder der Leser in bewährter Form einen breiten und aktuellen Überblick über die gesamte kommunale Finanzwirtschaft. Mit seinen praktischen Beispielen ist dieses Buch für die Aus- und Fortbildung als auch für Praktikerinnen und Praktiker, die sich einarbeiten wollen oder ein Nachschlagewerk suchen, ein nützlicher Begleiter.

— Nds. MBl. Nr. 11/2008 S. 421

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter
der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsische Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

**Herausgegeben vom Niedersächsischen
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfzehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG